

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1520

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Christopher Vogt

24105 Kiel

Kiel, 5. August 2013

**Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der  
Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/827

Ihr Schreiben vom 20. Juni 2013 an den Leiter des Landeskriminalamtes  
Schleswig-Holstein

Stellungnahme des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein  
vom 25. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen die gewünschte Stellungnahme des Landeskriminalamtes.  
Die kritischen Anmerkungen des LKA halte ich für berechtigt und bitte diese im weiteren  
Verfahren hinreichend zu berücksichtigen. Zu Ziff.3.2 erlaube ich mir den ergänzenden  
Hinweis, dass die StPO als Bundesrecht von Verfassungs wegen nicht durch Landesrecht  
modifizierbar ist.

Mit freundlichem Gruß

gez. Bernd Kupperbusch

## **Stellungnahme zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**

### **Anschreiben des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 20.06.2013 mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW**

Für das Sachgebiet 221 im LKA Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

#### 1. Zielsetzung des Gesetzes

Gemäß § 1 des Gesetzesentwurfes verfolgt die Einführung eines Registers das Ziel einer effektiven Korruptionsbekämpfung und –prävention. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf hatte noch die Bezeichnung Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge (KorrRegG-SH).

Nunmehr wurde im § 2 ein sehr umfangreicher Straftatenkatalog „schwerer Verfehlungen“ aufgenommen, der deutlich über die Straftatbestände der Korruptionsdelikte hinausgeht. Die Entscheidungsgrundlage ist nicht bekannt. Es wurde ein Katalog formuliert, der den Strafverfolgungsbehörden weit reichende Prüfungs- und Meldepflichten auferlegt, von denen zahlreiche Strafverfolgungsbehörden betroffen wären. Aus hiesiger Sicht scheint es praktikabler, den Grundkatalog auf die Korruptionsdelikte im Sinne der Zielsetzung zu beschränken. Regelmäßig werden in Korruptionsverfahren auch die einhergehende Begleitdelikte, insbesondere Betrug, Untreue, Urkundendelikte, Straftaten der Wirtschaftskriminalität pp. mitbearbeitet. Diese würden automatisch in Meldungen an die Zentrale Informationsstelle einfließen.

#### 2. Eintragungsvoraussetzungen

- 2.1 § 2 (3) GRfW formuliert, wann für die zentrale Informationsstelle der erforderliche Nachweis für die Eintragung in das Register als erbracht gilt.

Kritisch ist hier die Nummer 3 zu sehen. Der Nachweis soll auch erbracht sein, wenn „bereits während der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt“. Zum einen ist der Begriff „vernünftiger Zweifel“ ein unbestimmter Rechtsbegriff und sehr auslegungsbedürftig. Darüber hinaus müsste die zentrale Informationsstelle eine (straf)rechtliche Würdigung noch vor Abschluss eines Strafverfahrens vornehmen, in dem bis zur rechtskräftigen Erledigung die Unschuldsvermutung Gültigkeit hat.

Die damit möglicherweise verbundenen Rechtsfolgen bis hin zu Schadensersatzforderungen gegen die zentrale Informationsstelle (mithin das Land Schleswig-Holstein) können erheblich sein.

Hinzu kommt, dass die zentrale Informationsstelle eine ausgewogene Beurteilung des Sachverhaltes nur durch Auswertung des meist sehr umfangreichen Aktenmaterials vornehmen könnte. Die Akten müssten der zentralen Informationsstelle vollständig vorgelegt werden. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand ist durch die Strafverfolgungsbehörden zusätzlich zu den übrigen Aufgaben nicht zu leisten.

- 2.2 Gemäß § 2 (4) GRfW wird ein Verhalten einem Unternehmen zugerechnet, wenn Personen in geschäftsführender oder leitender Funktion oder in rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmacht für das Unternehmen gehandelt haben. Dies läuft dem geltenden Individualstrafrecht entgegen, ein eigenes Unternehmensstrafrecht gibt es in Deutschland nicht. Es gibt lediglich eine Kompensation durch die §§ 30, 130 OWiG. Nach hiesigen Erfahrungen handeln Beschuldigte aus Unternehmen, die in den genannten Personenkreis fallen, in Korruptionsstrafverfahren oftmals ohne Kenntnisse der Unternehmensleitungen, gegen die Unternehmensinteressen oder sogar zum Schaden des Unternehmens. Wenn daraus für das gesamte Unternehmen durch einen Registereintrag gravierende wirtschaftliche Konsequenzen entstehen, ist das ebenfalls sehr kritisch zu sehen.

### 3. Mitteilungspflichten

- 3.1 Die Stellen, welche zu Mitteilungen verpflichtet sind, ergeben sich aus § 4 GRfW.

In Absatz 1 werden zunächst die öffentlichen Auftraggeber genannt. Sie sind über § 1 (2) GRfW i. V. m. § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) definiert. Das TTG tritt am 01.08.2013 in Kraft. Öffentliche Auftraggeber sind demnach

- das Land
- die Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände
- die übrigen öffentlichen Auftraggeber im Sinn des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- die dadurch betroffenen Unternehmen und Nachunternehmen

Sie haben die „bekannt gewordenen Sachverhalte, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Vorliegens einer eintragungspflichtigen schweren Verfehlung nach §2 Absatz 2 geführt haben, in geeigneter Form unverzüglich detailliert mitzuteilen“. Weiter sind sie verpflichtet „auf Nachfrage alle erforderlichen Informationen – soweit erforderlich auch Vergabeakten oder relevante Teile davon – zur Verfügung zu stellen“. Diese Verpflichtung kann erhebliche Auswirkungen auf laufende Ermittlungsverfahren haben.

In zurückliegenden Verfahren traten öffentliche Auftraggeber wiederholt an die Strafverfolgungsbehörden heran, um korruptionsverdächtiges Verhalten mitzuteilen bzw. zur Anzeige zu bringen. Dazu besteht auch nach der Anti-

Korruptionsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein (Nrn. 5.5 und 5.6) in Verbindung mit dem Erlass zur Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption eine Verpflichtung. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde hat die Verwaltungsbehörde alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde gefährden könnte (Nr. 4.3 des Erlasses).

Dies umfasst nach hiesiger Auffassung auch und gerade die Mitteilungen an die zentrale Informationsstelle in einem Stadium, in dem noch strafprozessuale Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen sind. In diesen Fällen droht ein Beweismittelverlust, wenn aufgrund der Mitteilung ein Eintrag in das Register und damit ein Ausschluss eines beteiligten Unternehmens von der Auftragsvergabe erfolgt. Auf diesem Wege könnten vorzeitig Informationen über ein laufendes Strafverfahren an Beschuldigte gelangen.

- 3.2 Weiterhin werden in § 4 (2) und (3) GRfW den Strafverfolgungsbehörden Mitteilungspflichten über eintragungsrelevante Sachverhalte (u. a. über ergangene Haftbefehle) auferlegt. Die Mitteilungspflicht würde damit auch für die Polizeibehörden zutreffen, der jedoch aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden kann. Eine Auskunft aus Ermittlungsverfahren kann nur die Staatsanwaltschaft erteilen. Das ergibt sich aus § 474 StPO (Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften an amtliche Stellen) i. V. m. § 478 StPO. Eine Ermächtigung zur Auskunftserteilung kann die Staatsanwaltschaft der Polizei nur in Fällen des § 475 StPO (Datenübermittlung an Private) erteilen.

Matthias Weber